



Fürsorgereglement Stiftung Freiwillige Fürsorge der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kanton Zug – "Stiftung Freiwillige Fürsorge"

1. Ausgangslage

- 1.1. Gemäss Stiftungsurkunde vom 07. Mai 2003 lautet der Zweck der Stiftung Freiwillige Fürsorge wie folgt:

Die Stiftung bezweckt die Fürsorge bedürftiger Menschen, insbesondere von Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kanton Zug.

Die Fürsorge kann auch durch Zuwendungen an Institutionen, die die Fürsorge bedürftiger Menschen bezwecken, erfolgen.

- 1.2. Mit diesem Reglement erlässt der Stiftungsrat Richtlinien für die Entscheidung über Fürsorgegesuche Direktbetroffener (Direktunterstützung) und die Unterstützung von Institutionen.
- 1.3. Zudem erlässt der Stiftungsrat Richtlinien für die Budgetierung und Finanzierung der Stiftung.

2. Direktunterstützung

- 2.1. Als Direktunterstützung gilt die Unterstützung von Einzelpersonen und Familien auf konkretes Gesuch.
- 2.2. Gesuche auf Direktunterstützung behandelt der Stiftungsrat wie folgt:
- (a) Vorprüfung und Klärung der Fakten durch den Geschäftsführer
 - (b) Endgültiger Entscheid durch den Ausschuss für Gesuche bis maximal CHF 1000.-
 - (c) Endgültiger Entscheid durch den Stiftungsrat für alle anderen Gesuche
- 2.3. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind
- Möglichkeit der Unterstützung durch andere Institutionen
 - Eigenleistung

3. Flottantenkasse

- 3.1 Flottantenkassen sind die Kassen der Pfarrämter, der Sozialdiakonischen Fachstellen und des Kirchenschreibers. Ihr Zweck ist es, Hilfsbedürftige unkompliziert und unbürokratisch im Sinne einer einmaligen Nothilfe zu unterstützen.

- 3.2 Der Stiftungsrat äufnet einmal jährlich auf schriftliches Gesuch der Kassenverwalter hin die Flottantenkassen. Es ist darüber hinaus jederzeit möglich, konkrete Unterstützungsgesuche an den Stiftungsrat zu richten.
- 3.3 Die Verwendung der Gelder erfolgt nach freiem Ermessen der Kassenverwalter.

4. Weihnachtsgeld

- 4.1. Als Weihnachtsgeld gilt die jährliche Vergabe von Bargeldspenden an bedürftige Familien und Einzelpersonen zu Weihnachten.
- 4.2. Der Stiftungsrat genehmigt die Weihnachtsgelder auf Antrag der jeweiligen Pfarrämter, diakonischen Fachstellen der Gemeinden sowie der triangel Beratungsdienste.
- 4.3 Die Vergabe erfolgt über die Pfarrämter und die diakonischen Fachstellen der Gemeinden sowie über die triangel Beratungsdienste und liegt in deren freiem Ermessen. Es erfolgt keine Rechenschaftsablage zuhanden des Stiftungsrates.

5. Unterstützung von Institutionen

- 5.1. Im Rahmen des Jahresbudgets kann der Stiftungsrat über die Unterstützung von Institutionen entscheiden.
- 5.2. Als Institutionen kommen in Frage:
 - Organisation triangel der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Zug
 - Andere Institutionen, sofern ihre Tätigkeit überwiegend dem Stiftungszweck entspricht
- 5.3 Berechtigte Institutionen erhalten einen Pauschalbeitrag zur Verfügung im Rahmen des Stiftungszwecks. Über die stiftungskonforme Verwendung ist jährlich dem Stiftungsrat Rechenschaft abzulegen, hingegen liegt das Ermessen über die Entscheidung im Einzelfall bei der betreffenden Institution.

6. Budgetierung

- 6.1. Der Stiftungsrat erstellt für jedes Kalenderjahr ein Budget, in dem die Beträge für Direktunterstützung, Weihnachtsgeld und die Unterstützung von Institutionen festgelegt werden.
- 6.2. Eine nachträgliche Erhöhung der budgetierten Beträge bzw. die Unterstützung gemäss Ziffern 2, 3, 4 oder 5 ausserhalb des Budgets ist möglich, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

7. Finanzierung

- 7.1. Die Stiftung finanziert sich aus Beiträgen der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Zug, Kollekten und privaten Spenden.
- 7.2. Der Stiftungsrat richtet periodisch ein Finanzierungsgesuch an den Kirchenrat.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 28. August 2012 in Kraft und ersetzt jenes vom 12. Januar 2011.

Zug, den 28. August 2012

Der Präsident

Ein Mitglied

Stefan Mösli

Monika Hirt Behler